

# Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 33

Schlieben, den 21. Juni 2023

Nummer 6

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Lebusa, Kremitzau und Fichtwald	Seite 2
Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa und die Ortsvorsteher der Ortsteile	Seite 3
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Lebusa (Hebesatzsatzung)	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schlieben über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“ der Gemeinde Kremitzau, OT Polzen	Seite 5
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 5
Amtliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa	Seite 6
Stellenausschreibung Bauverwaltung	Seite 7
Stellenausschreibung Klimaschutzmanager (m/w/d)	Seite 7
Ausschreibung Stadt Schlieben Baugrundstück Eibenweg-Platz der Jugend	Seite 7
Ausschreibung Durchforstung diverser kommunaler Waldflächen in Selbstwerbung	Seite 7
Kommunale Wohnungen zur Vermietung	Seite 7
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 8
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 8
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 8

## Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

### Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Lebusa, Kremitzau und Fichtwald

#### Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 16.05.2023, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

**11.-05./2023** zur Bestätigung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde Lebusa ab dem 01.01.2023

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer der Gemeinde Lebusa ab dem 01.01.2023.

**12.-05./2023** zur Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa und die Ortsvorsteher der Ortsteile

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa und die Ortsvorsteher der Ortsteile.

**13.-05./2023** zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt, Herrn Tobias Tanneberger, geb. am 29.09.1987, wohnhaft in 04936 Lebusa OT Freileben, Amselweg 6, in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzunehmen.

**14.-05./2023** zur Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 49/1 in der Gemarkung Freileben

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 9, Flurstück 49/1 in der Gemarkung Freileben.

**15.-05./2023** zur Vergabe Erweiterung Urnengrabanlage auf dem Friedhof Freileben

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe für die Erweiterung der Urnengrabanlage auf dem Friedhof OT Freileben.

**16.-05./2023** zum Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 49/1 sowie Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 49/2

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 512 m<sup>2</sup> des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 49/1 sowie den Verkauf des kommunalen Grundstücks von 488 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 49/2.

#### Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 22.05.2023, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen

**05.-05./2023** zum Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages zur Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“ der Gemeinde Kremitzau OT Polzen

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt:

1. Den vorliegenden Durchführungs- und Erschließungsvertrag zur Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“ der Gemeinde Kremitzau OT Polzen zwischen der Gemeinde Kremitzau, vertreten durch das Amt Schlieben, wiederum vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz und der Jeßnigker Agrar GmbH, Jeß-

nig 23, 04916 Schönewalde, vertreten durch den Geschäftsführer Gerwin Johann Robert Hinrich, in der vorliegenden Fassung.

**06.-05./2023** zum Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“ der Gemeinde Kremitzau OT Polzen

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt folgendes:

1. Die Abwägung der in der Anlage – Abwägungsprotokoll - aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“ der Gemeinde Kremitzau OT Polzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Hinweise und Bedenken vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

**07.-05./2023** zum Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“ der Gemeinde Kremitzau OT Polzen

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt folgendes:

1. Die Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“ der Gemeinde Kremitzau OT Polzen in der Fassung Mai 2023 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung von jedermann auf die Dauer während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird.

**08.-05./2023** zum Entwurfsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt folgendes:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, werden in der vorliegenden Fassung Mai 2023 gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Auslegung gemäß §§ 2 und 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung in Kenntnis zu setzen.

**09.-05./2023** zur Durchführung des Vorhabens „Sanierung der Ortsverbindungsstraße Malitschkendorf-Kolochau“

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Sanierung der Ortsverbindungsstraße Malitschkendorf-Kolochau.

**10.-05./2023** zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt, Frau Mandy Fritsch, geb. am 27.06.1974, wohnhaft in 04916 Kremitzau OT Polzen, Hauptstraße 17, in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzunehmen.

**11.-05./2023 zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt, Herrn Lutz Theile, geb. am 11.12.1965, wohnhaft in 04936 Kremitzau OT Malitschkendorf, Hauptstraße 7, in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzunehmen.

**12.-05./2023 zur Vergabe Ingenieurleistungen LP 5-8 des energieeffizienten Anbaus an das Freizeitzentrum im Ortsteil Malitschkendorf der Gemeinde Kremitzau**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die weitere Beauftragung der bau plan GbR aus Herzberg für die Erbringung von Ingenieurleistungen LP 5-8 für das Bauvorhaben „Energieeffizienter Anbau an das Freizeitzentrum“ im OT Malitschkendorf.

**13.-05./2023 zur Vergabe Errichtung einer Drehscheibe im OT Kolochau**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Errichtung einer Drehscheibe im OT Kolochau als Spielgerät.

**14.-05./2023 zum Aufhebungsbeschluss für den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks in der Gemarkung Kolochau, Flur 1, Flurstück 110**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Aufhebung des Verkaufs einer Teilfläche von ca. 126 m<sup>2</sup> des in der Gemarkung Kolochau, Flur 1, gelegenen kommunalen Flurstücks 110.

**15.-05./2023 zum Abschluss eines Pachtvertrages für das Grundstück in der Gemarkung Kolochau, Flur 1, Flurstück 110 über eine Teilfläche von ca. 126 m<sup>2</sup>**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe einer Pachtfläche in der Gemarkung Kolochau, Flur 1, Flurstück 110 über eine Teilfläche von ca. 126 m<sup>2</sup>.

**Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 01.06.2023, an welcher die Bürgermeisterin und 6 Gemeindevertreter teilnahmen**

**18.-06./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 258 in der Gemarkung Hillmersdorf**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 258 in der Gemarkung Hillmersdorf.

**19.-06./2023 zur Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 264 in der Gemarkung Hillmersdorf**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 264 in der Gemarkung Hillmersdorf.

**20.-06./2023 zur Vergabe von Tiefbauleistungen zum barrierefreien Umbau von 2 Bushaltestellen im OT Stechau**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe von Tiefbauleistungen zum barrierefreien Umbau von 2 Bushaltestellen im OT Stechau.

**21.-06./2023 zum Abschluss eines Pachtvertrages für das kommunale Grundstück in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, Flurstück 219 über eine Teilfläche von 14 m<sup>2</sup> sowie für das kommunale Grundstück in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, Flurstück 344/71 über eine Teilfläche von 2 m<sup>2</sup>**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für das kommunale Grundstück in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, Flurstück 219 über eine Teilfläche von 14 m<sup>2</sup> sowie für das kommunale Grundstück in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, Flurstück 344/71 über eine Teilfläche von 2 m<sup>2</sup>

**22.-06./2023 zum Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 258 in der Gemarkung Hillmersdorf**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Verkauf des kommunalen Flurstücks 258, der Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von insgesamt 72 m<sup>2</sup>.

**23.-06./2023 zum Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flurstück 264 in der Gemarkung Hillmersdorf**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Verkauf des kommunalen Flurstücks 264, der Flur 1 in der Gemarkung Hillmersdorf von insgesamt 66 m<sup>2</sup>.

## Entschädigungssatzung Für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa und die Ortsvorsteher der Ortsteile

vom 16.05.2023

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18, S.6]) sowie die Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 16.05.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa und die Ortsvorsteher der Ortsteile.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher der Ortsteile erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren sowie Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Lebusa.

(3) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern der Ortsteile ein Sitzungsgeld sowie auf Antrag eine Entschädigung des Verdienstausfalles sowie Reisekostenentschädigung gewährt.

**§ 3****Aufwandsentschädigungen für die Gemeindevertreter**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa, welche keine Sonderfunktion innerhalb der Gemeindevertretung einnehmen, wird auf 50,00 Euro festgelegt.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter mit Sonderfunktionen als Vertreter im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, im Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband und im Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben wird auf 70,00 Euro festgelegt.

(3) Sollte ein Gemeindevertreter seine Sonderfunktion nicht wahrnehmen können, ist der Vertreter zu benachrichtigen. Über einen Vertretungsfall ist das Amt Schlieben bis zum Quartalsende zu informieren, um dem Vertreter die Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter mit Sonderfunktion zu gewähren. In diesem Fall erhält der zu vertretende Gemeindevertreter die Aufwandsentschädigung aus Absatz 1.

**§ 4****Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Lebusa wird auf 175,00 Euro festgelegt.

(2) Sollte ein Ortsvorsteher gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister sein, entfällt die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher.

**§ 5****Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird auf 500,00 Euro festgelegt.

(2) Wird der ehrenamtliche Bürgermeister von einem seiner Stellvertreter mindestens zwei Wochen bei der Vorbereitung und Durchführung einer Gemeindevertreterversammlung vertreten, erhält er nur die halbe Aufwandsentschädigung. Der andere Teil steht dem Stellvertreter zu.

**§ 6****Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung Lebusa und Ortsvorsteher der Ortsteile erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.

(2) Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertreterversammlung in denen sie Mitglied sind. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

**§ 7****Reisekostenvergütung**

Für Dienstreisen ist eine Reisekostenverfügung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die durch den Amtsdirektor angeordnet und genehmigt wurden.

**§ 8****Zahlungsbestimmungen**

(1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden quartalsweise, nachträglich zum 15. des dem Quartal folgenden Monats ausgezahlt.

(2) Der Anspruch und die Zahlung beginnen mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfallen mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

**§ 9****Geschlechterspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Lebusa und die Ortsvorsteher der Ortsteile tritt rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lebusa über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Lebusa vom 19.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben, Nr. 3 vom 20.03.2009, in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Lebusa, den 16.05.2023

*Polz*

*Amtsdirektor*

**Satzung****über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Lebusa (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6),
- der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (RealStÜG) vom 12. April 1996 (GVBl. I/96, Nr. 10, S. 162)
- des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)

beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa am 16.05.2023 folgende Hebesatzsatzung:

**§ 1****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lebusa werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. für land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Grundsteuer A) | 356 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 310 v. H. |

**§ 2****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 10.04.2018 außer Kraft.

Lebusa, 16.05.2023

*Klee*

*Bürgermeister*

*Polz*

*Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schlieben

### über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“ der Gemeinde Kremitzau, OT Polzen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 22.05.2023 die Ergänzungssatzung „Wohnbebauung Hauptstraße in Polzen“ der Gemeinde Kremitzau, OT Polzen, in der Fassung Mai 2023, als Satzung beschlossen. Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs,  
 donnerstags 08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr  
 dienstags 08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr  
 freitags 08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung bereitgehalten und auf Verlangen wird über den Inhalt der Ergänzungssatzung Auskunft erteilt.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber des Amtes Schlieben unter Darlegung des, die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

#### Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Schlieben, den 13.06.2023

A. Polz  
 Amtsdirektor

### Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.05.2023 den Entwurf des o.g. vor-

habenbezogenen Bebauungsplans „Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, in der Fassung Mai 2023, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Baufläche für einen nicht störenden Gewerbebetrieb in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 55/1 und Flur 6, Flurstücke 126 und 134 (s. Übersichtsplan).

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen sowie die der Gemeinde bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen erfolgt in der Zeit

**vom 29.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023**

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs,  
 donnerstags 08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr  
 dienstags 08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr  
 freitags 08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen während der Auslegungsfrist auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

#### Hinweise:

Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen zum Planentwurf können auch elektronisch an [k.paschke@amt-schlieben.de](mailto:k.paschke@amt-schlieben.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

### **Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen öffentlich aus:**

#### Gutachten:

- Artenschutzrelevanzprüfung – Planungen in Natur und Siedlung Dr. Hanspach (01/2023)

#### Umweltbericht:

mit Aussagen zu den projektbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Boden – vorhandene Bodenfunktionen, Vorbelastung, Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
- Wasser – Grundwasserverhältnisse, Grundwasserneubildung, Auswirkungen auf mögliche Grundwasserverschmutzungen
- Pflanzen und Tiere – vorhandene Biotoptypen, vorhandenes Arteninventar, Vermeidungsmaßnahmen
- Mensch – Immissionen
- Landschaftsbild – visuelle Wirkung des Vorhabens
- Klima/Luft – lokalklimatische Verhältnisse und Auswirkungen
- Kultur- und Sachgüter – keine Betroffenheit



- Schutzgebiete gemäß BNatSchG sowie Natura 2000-Gebiete – keine Betroffenheit
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

#### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Aussagen zu:

- Landkreis Elbe-Elster vom 23.02.2023
  - o zu möglichen Immissionen (Lärm während der Bauzeit)
  - o zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

#### Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Quelle: <http://www.geobasis-bb.de>

#### Plangebiet (ohne Maßstab):



Schlieben, den 13.06.2023

A. Polz  
Amtdirektor

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschlossene Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.05.2023, AZ: 63-00233-23-53, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab dem 22.06.2023 im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs,  
donnerstags 08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr  
dienstags 08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr  
freitags 08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch im Internet unter auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/>

sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

#### Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

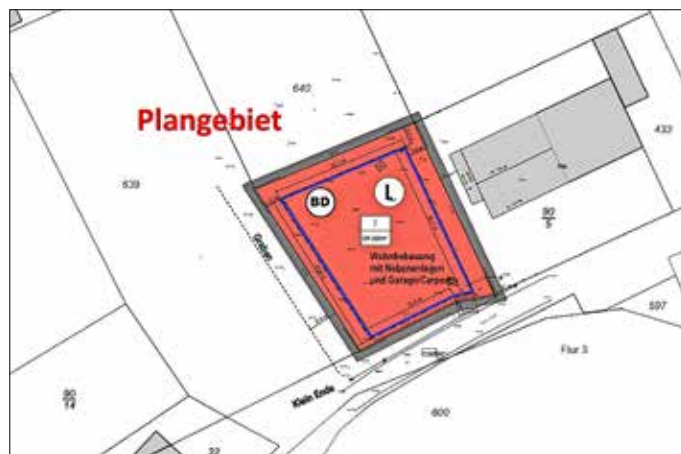
Schlieben, den 05.06.2023

gez. Polz  
Amtdirektor

#### Übersichtsplan:



#### Plangebiet:



Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

## Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

### Sachbearbeiter Bauverwaltung Hoch- und Tiefbau (m/w/d)

unbefristet in Voll- und Teilzeit.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de).

Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

## Stellenausschreibung

### Klimaschutzmanager (m/w/d)

Das Amt Schlieben schreibt zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Amtes eine befristete Stelle für das Klimaschutzmanagement aus.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de).

## Ausschreibung Stadt Schlieben Baugrundstück Eibenweg-Platz der Jugend

Die Stadt Schlieben bietet folgendes Grundstück zum Kauf an

Lage:	Eibenweg/Platz der Jugend, 04936 Schlieben/Berga
Katasterdaten:	Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 104
Grundstücksgröße:	ca. 1.000 m <sup>2</sup> (Vermessung erforderlich)
Beschreibung:	Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren)
Verkaufspreis:	mind. Bodenrichtwert (Bauland Berga 15,00 €/m <sup>2</sup> ) zzgl. Vermessungskosten und Gebühren (ca. 3.000,00 €)
Erschließungszustand:	medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet
Kaufangebote:	bis zum 07.07.2023 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Stadt Schlieben behält sich vor die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner unter der Telefonnummer 035361 356-20



## Ausschreibung Durchforstung diverser kommunaler Waldflächen in Selbstwerbung

Die Stadt Schlieben beabsichtigt die Durchforstung diverser kommunaler Waldflächen (Schlieben „Langer Berg“, Schlieben „Steigemühle“, Schlieben Richtung Weißenburg und OT Kraszig) in Selbstwerbung. Hierbei handelt es sich um die Entnahme noch stehender, trockener bzw. geschädigter Bäume.

Es werden Fachkenntnisse und Zuverlässigkeit im Umgang mit der benötigten Technik bzw. Werkzeugen vorausgesetzt. Für die eigene Sicherheit ist der Selbstwerber eigenverantwortlich zuständig. Die Stadt Schlieben übernimmt keine Haftungsansprüche jeglicher Art. Es ist eine Anerkennungs- und Haftungserklärung des Selbstwerbers zu unterzeichnen.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften – Frau Kirschner, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben in Verbindung.

## Immobilien

### Folgende kommunale Wohnungen im Amtsbereich Schlieben stehen zur Vermietung

PLZ/Ort/Straße:	04936 Schlieben Bahnhofstraße 19
Lagebeschreibung:	Stadtmitte (am NP-Markt)
Objektbezeichnung:	Wohnhaus, 4 WE
Objektbeschreibung:	3 WE vermietet
Zu vermieten:	- eine 2-Raum-Wohnung 80,27 m <sup>2</sup> , EG re - behindertengerecht saniert und barrierefrei zugänglich
Ausstattung:	- Wohnungstüren neu - Bad/WC – komplett neu, barrierefreie Dusche - Teppichboden neu - malermäßig instand gesetzt - Ölheizung/Warmwasser
PLZ/Ort/Straße:	04936 Schlieben Herzberger Straße 11
Lagebeschreibung:	an der B 87 zwischen Herzberg und Luckau
Objektbezeichnung:	Wohnhaus, 4 WE
Objektbeschreibung:	3 WE vermietet
Zu vermieten:	- eine 3-Raum-Wohnung, OG re, 60,88 m <sup>2</sup>
Ausstattung:	- Wohnungstüren neuwertig - Bad – neuwertig mit Badewanne - Küche – Fußbodenfliesen, Fliesen Spiegel, Deckenpaneele - Flur – PVC-Belag - Ölheizung/Warmwasser - Garage vorhanden

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

## Bereitschaftsdienst

### Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

#### Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag  
 Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben  
 Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr  
 Tel.: 035361 80311, Mobil: 01707059905  
 Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt):  
 Tel. 03535-42-0

### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter **116 117** erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Satzung der Jagdgenossenschaft Naundorf

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Naundorf hat am 25.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Naundorf ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Naundorf und hat ihren Sitz in der Gemeinde Fichtwald OT Naundorf.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß dem von der unteren Jagdbehörde am 26.11.2002 genehmigten Teilungsbescheid vom 17.10.2002 mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Naundorf zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Naundorf

#### § 3

##### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### § 4

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden und beim Kassenführer offen.

#### § 5

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

#### § 6

##### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung und
- b) der Jagdvorstand.

#### § 7

##### Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

#### § 8

##### Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen der Satzung. Sie wählt den Vorstand:
  - a) den Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
  - b) zwei Beisitzer und einem Stellvertreter

und weitere Funktionsträger:

- c) Schriftführer
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
- e) einen Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter

- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Zahlungsmodalitäten;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 3 zu dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer
- o) die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Ingeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall.

- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch den Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

#### § 9

##### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt, ist die Genossenschaftsversammlung ebenfalls einzuberufen.



- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Aushang im Bekanntmachungskasten. Auf § 16 Abs. 2 der Satzung wird verwiesen. Sie muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Beschlussfassungen gem. § 8 Absatz 2 sind in der Tagesordnung auszuweisen.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen.

#### § 10

##### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, einschließlich Wahlbeschlüsse, bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb von zwei Monaten über die Beschlüsse der JG durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

#### § 11

##### Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
  - jede volljährige und geschäftsfähige Person
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt. Bei einer Vorstandswahl durch diesen geschäftsführenden Vorstand verlängert sich die 4-jährige Amtszeit des neu gewählten Vorstandes vom Tag der Wahl bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Gleiches gilt für eine Wahlhandlung durch den Notvorstand.
- (4) Kassenführer und Schriftführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Rechnungsprüfer und Stellvertreter werden im Zuge der Vorstandswahl gewählt ebenfalls für vier Geschäftsjahre. Rechnungsprüfer darf nicht dieselbe Person zweimal infolge sein.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in

den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig ausscheidet.

#### § 12

##### Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Satz 3 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Vorstandsmitglieder können sich durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreien lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
  - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
  - f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
  - g) die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

#### § 13

##### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder, sowie der Kassenführer und der Schriftführer, können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägertem bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

#### § 14

##### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer und Stellvertreter werden im Zuge der Vorstandswahl für 4 Jahre gewählt. Rechnungsprüfer darf nicht dieselbe Person zweimal infolge sein. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 13 Abs. 4 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung, die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

## § 15

**Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassensführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitigen Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 BJagdG nicht berührt. Für die Verjährung von nicht eingeforderten Reinerträgen aus der Verpachtung gelten die Vorschriften der §§ 195 und 199 BGB (3 Jahre). Verjährte Reinerträge aus der Jagdpacht fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltplanes unabweisbar notwendig ist.

## § 16

**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im Amtsblatt des Amtes Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums, mit oder ohne Aktenzeichen, bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 BJagdG.
- Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten in Naundorf bekannt gemacht.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

## § 17

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 05.04.2003 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 26.03.2022 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2026, § 11 Absatz 3 Satz 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

25.03.2023

Ort, Datum

H. Hübner

Vorsteher

M. R. Hill

Beisitzer

M. Hübner

Beisitzer

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Naundorf vom 25.03.2023 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) mit der Genehmigungsverfügung der unteren Jagdbehörde vom 19.04.2023 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG i. V. m. § 16 Abs. 1 der Satzung vom 05.04.2003 in der Form der Änderung vom 31.03.2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Naundorf 30.5.2023

Ort/Datum

Der Jagdvorstand.

M. Hübner

(Vorsitzende)

M. R. Hill

(Beisitzer)

M. Hübner

(Beisitzer)

Landkreis Elbe-Elster  
Der Landrat  
als untere Jagdbehörde**Genehmigungsverfügung**

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Naundorf vom 25.03.2023 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Herzberg, den 19.04.2023



A. Jensch

Landrat des Landkreises Elbe-Elster

**Impressum****Amtsblatt für das Amt Schlieben**

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07 Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Werchau

am Freitag, dem 23.06.2023, um 19.00 Uhr  
im Festzelt der Gemeinde Werchau

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers
8. Wahl des Vorstandes mit den Stellvertretern nach § 8 unserer Satzung
- 8.1. Wahl weiterer Funktionsträger nach § 14 unserer Satzung
9. Beschluss zur Teilnahme von Beratern an den Vorstandssitzungen
10. Bericht der Jagdpächter
11. Diskussionen und Anregungen

Bitte Teller und Besteck mitbringen!

R. Sandmann  
Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Jagsal

11.05.2023

## Einladung

### zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jagsal

Am Donnerstag, dem 29.06.2023, findet um 19.30 Uhr im Gemeinderaum Jagsal die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jagsal statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers und Kassenprüfers
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für 2022/2023
6. Information d. Revierförsterin Frau De-Joung
7. Bericht der Jagdpächter
8. Sonstiges

Alle Jagdgenossen werden gebeten, bei Vertretung entsprechenden Vollmachten vorzulegen.

gez. Stachitz  
Jagdvorstand

## Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz:

Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau  
Tel.: 035365 440518, Fax: 035365 440519,  
E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der Zeit vom 3. Juli 2023 bis 29. Februar 2024 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden

(§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Anündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,

3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
  4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.
- [...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“  
Hauptstraße 23  
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau  
Telefon: 035365 440 518  
E-Mail: info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 23. Mai 2023

gez. *Andreas Claus*  
Verbandsvorsteher

gez. *Sandro Bader*  
Geschäftsführer



## Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

**Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a**  
**Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25; E-Mail:**  
**info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de**

In der Zeit vom 15. Juli 2023 bis zum 28. Februar 2024 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I, Nr. 5) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhal-

tungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 10. Mai 2023

*Brüdno*  
Verbandsvorsteher